

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 248.

Dresden, am 12. September.

1837.

Hundert und vierzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 9. August 1837.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (XV. Kapitel: Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums. Art. 275. — 283.) —

Abg. Hartenstein: Ich muß dem verehrten Abg. Utensädt erwiedern, daß die Strafbestimmung gegen den Wucher auf kaufmännische Geschäfte wohl keine Anwendung leiden kann. Wer mit dem Handel vertraut ist, wird wissen, daß den Kaufmann täglich viele Gefahren umgeben. Bald sinkt die Waare im Preise, und wir haben den Fall in der neuesten Zeit erlebt, daß rohe Gegenstände 30, 40, 50 p.C. gefallen sind. Bald drohen ihm Verluste von andern Seiten, Coursverluste, Verluste zur See u. s. w. Handelt er mit Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, so ist er einem immerwährenden Risiko ausgesetzt; handelt er mit Waaren, welche der Mode unterworfen, so bekommt er öfters altes Lager, was er oft gar nicht oder nur mit Verlust verkaufen kann. Die Seele des Handels bleibt: Wagen. Beim Kaufmann heißt es: Wagen gewinnt, wagen verliert, und um bei schlechten Conjunkturen verlieren zu können, muß der Kaufmann in günstigen Zeiten mehr als gewöhnliche Gewinnste machen.

Abg. a. d. Winkel: Unmöglich kann ich dies für gerecht halten, wenn in einem civilisirten Staate der Wucher durch das Gesetz sogar begünstigt werden soll, denn sobald auf den Wucher keine Bestrafung gesetzt wird, so ist er gesetzlich begünstigt. Mir scheint, daß hier vorzüglich 2 Rücksichten ins Auge zu fassen sind. Einmal der Wucherer selbst, und dann die Zahl Derjenigen, welche durch den Wucher benachtheiligt werden. Wer ist der Wucherer? Der Arme ist es nicht, denn der kann nicht Wucher treiben, sondern der Reichere; dieser will also sein Vermögen noch vergrößern, und zwar auf eine Art, wie es kein anderer rechtlicher Mann vergrößern kann und wird. Schon in dieser Hinsicht kann ich unmöglich mich dafür aussprechen. Allein auch noch einen Vortheil hat er dadurch vor vielen seiner Mitbürger, daß der Wucherer ein Kapitalist ist; er ist bevorzugt dadurch, daß er durch direkte Abgaben weniger getroffen werden kann, während gerade Diejenigen, die er bevorzucht, den direkten Abgaben unterworfen sind. Schon dadurch sind die Letztern in einem großen Nachtheil. Nun aber wen betrifft der Wucher? gewöhnlich bloß 2 Klassen von Menschen, einmal die Bedrängten, und dann die jungen Leichtsinrigen. Ich glaube, beide

Klassen müssen vorzüglich von dem Staate geschützt und bevormundet werden. Der Arme verdient vorzüglich den Schutz des Staates deshalb, weil er selbst sich weniger schützen kann, und der junge leichtsinnige Mensch muß ohnehin bevormundet werden, so viel als möglich ist. Der Arme ist in der Verlegenheit, daß er für den Augenblick sich nicht zu rathen weiß; wenn nun vorhin bemerkt wurde, daß ihm durch Sparkassen und Leihhäuser Vorschüsse gemacht werden könnten, so ist das selten der Fall, weil er nicht Sicherheit geben kann. Er kann also aus diesen Kassen im Augenblick kein Geld bekommen, und nun soll der Reiche die Noth des bedrängten Armen, in welche er für den Augenblick versetzt worden, dazu benutzen, sich noch mehr zu bereichern? Ich kann das unmöglich für gerecht anerkennen. Wenn der Wucher gesetzlich verboten ist, so muß er bestraft werden, und es wird dadurch der Wucher aufhören. Der Kapitalist wird deshalb sein Geld nicht unbezahlt liegen lassen, und kann er es nicht auf wucherische Zinsen unterbringen, so wird und muß er es anders anlegen, er wird es mit rechtlichen Zinsen benutzen, wie jeder Andere. Der Wucherer giebt nicht aus Zutrauen sein Geld hin, denn wenn er es aus Zutrauen thäte, so würde er nicht wucherische Zinsen nehmen, sondern sich vielmehr mit den gewöhnlichen Zinsen begnügen. Ich könnte mich also nur für den Gesetzentwurf erklären.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Es ist nicht zu verkennen, daß dem Antrage der Deputation erhebliche Gründe zur Seite stehen; es ist nicht zu verkennen, daß die Wuchergesetze, aus dem theoretischen Gesichtspuncte betrachtet, sich schwer rechtfertigen lassen. Die Feststellung des gesetzlichen Zinsmaßes ist eigentlich nichts Andern, als eine Polizeitarre für den Ausleihungspreis der Kapitale. Sie beruht im Hauptwerke auf denselben Grundsätzen, wie alle übrigen Polizeitarren, die für unentbehrliche Lebensmittel angenommen werden. Stehen nun schon diesen, wenn sie auch nothwendig sind, manche Bedenken und Zweifel entgegen, so treten letztere allerdings in viel grellerer und schlagenderer Weise bei der Feststellung des Zinsfußes hervor. Jedes unentbehrliche Bedürfnis hat in der Regel mehr einen absoluten Werth; es hat nämlich für Alle unter gleichen Umständen denselben Werth. Kapitale haben aber für Diejenigen, welche deren bedürfen, nur einen relativen Werth. Wer mit einem Kapitale 30, 40, 50 Prozent gewinnt, kann einen außerordentlichen Vortheil davon haben; ein Andern kann nur die gesetzlichen Zinsen damit verdienen, und für einen Dritten, der das Kapital nutzlos vergeudet, ist die Erlangung des Kapitals selbst ein Unglück. Fast man